

DVS TECHNOLOGY AG

Dietzenbach

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

DVS TECHNOLOGY AG, Dietzenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	58.991,99			128.929,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>74.460,01</u>		<u>69.984,00</u>	<u>198.913,00</u>
		133.452,00		
II. Sachanlagen				
1. technische Anlagen und Maschinen	74.931,00			90.462,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>249.793,00</u>		<u>288.787,00</u>	<u>288.787,00</u>
		324.724,00		379.249,00
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.932.581,88			52.992.579,88
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>144.769,17</u>		<u>144.769,17</u>	<u>144.769,17</u>
		53.077.351,05		53.137.349,05
			53.535.527,05	53.715.511,05
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00			6.845,48
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	49.247.844,45			47.935.333,90
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>379.719,69</u>		<u>159.512,96</u>	<u>159.512,96</u>
		49.627.564,14		48.101.692,34
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>312.152,12</u>		<u>4.482.315,38</u>
			49.939.716,26	52.584.007,72
C. Rechnungsabgrenzungsposten			368.997,40	147.926,39
D. Aktive latente Steuern			17.697,60	38.678,70
			103.861.938,31	106.486.123,86

Passiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		25.000.000,55		25.000.000,55
II. Kapitalrücklage		50.637.085,25		50.637.085,25
III. Gewinnrücklagen				
gesetzliche Rücklage		585.994,84		585.994,84
IV. Bilanzverlust		<u>-36.656.728,88</u>		<u>-34.084.416,22</u>
			39.566.351,76	42.138.664,42
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		467,68		0,00
2. sonstige Rückstellungen		<u>2.111.855,86</u>		<u>2.041.225,20</u>
			2.112.323,54	2.041.225,20
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		38.483.748,00		42.603.306,77
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		867.431,24		290.473,39
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		10.394.863,72		7.643.726,43
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		11.935.792,28		9.982.511,41
5. sonstige Verbindlichkeiten		483.730,17		1.747.537,54
-- davon aus Steuern 244.405,90 EUR (im Vorjahr: 390.656,70 EUR) --				
-- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (im Vorjahr: 156,27 EUR)				
			62.165.565,41	62.267.555,54
D. Passive latente Steuern			17.697,60	38.678,70
			103.861.938,31	106.486.123,86

DVS TECHNOLOGY AG, Dietzenbach
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		11.091.180,19	8.937.706,66
2. sonstige betriebliche Erträge		960.214,84	2.676.616,38
-- davon Ertrag aus der Währungsumrechnung			
561,05 EUR (im Vorjahr: 0,00 EUR) --			
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.042.711,59		3.959.123,02
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung			
und für Unterstützung	624.211,91		558.494,74
-- davon für Altersversorgung 10.518,13 EUR			
(im Vorjahr: 6.383,39 EUR) --			
		4.666.923,50	4.517.617,76
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			
des Anlagevermögens und Sachanlagen		210.199,42	207.560,61
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
-- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung			
1.000,63 EUR (im Vorjahr: 6.158,15 EUR) --		9.431.308,98	16.206.373,23
6. Erträge aus Beteiligungen			
-- davon aus verbundenen Unternehmen 1.350.000,00		1.350.000,00	2.640.177,00
EUR (im Vorjahr: 2.640.177,00 EUR) --			
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
-- davon aus verbundenen Unternehmen 3.200.373,99		3.400.373,99	3.888.516,85
EUR (im Vorjahr: 3.620.953,46 EUR) --			
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		531.998,00	979.999,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
-- davon an verbundene Unternehmen 601.116,40 EUR		4.536.303,00	4.619.352,44
(im Vorjahr: 444.800,91 EUR) --			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
-- davon Erträge aus latenten Steuern 20.981,10 EUR		-3.003,22	0,00
(im Vorjahr: 373.338,00 EUR) --			
-- davon Aufwendungen aus latenten Steuern			
20.981,10 EUR (im Vorjahr: 373.338,00 EUR)			
11. Ergebnis nach Steuern		-2.571.960,66	-8.387.886,15
12. sonstige Steuern		352,00	52.372,90
13. Jahresfehlbetrag		-2.572.312,66	-8.440.259,05
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-34.084.416,22	-25.644.157,17
15. Bilanzverlust		-36.656.728,88	-34.084.416,22

Jahresabschluss

DVS TECHNOLOGY AG

Johannes-Gutenberg-Straße 1

Dietzenbach

zum 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

DVS TECHNOLOGY AG, Sitz in Dietzenbach

Amtsgericht: Offenbach am Main

Handelsregisternummer: HRB 50187

A. Allgemeine Angaben

1. Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274, 276 Satz 1 HGB wurden nicht in Anspruch genommen. Ansonsten wurden Erleichterungsvorschriften des § 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen.

2. Going Concern

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Hinzuweisen ist aber auf das Folgende:

Die DVS TECHNOLOGY AG hat ihre Betriebsmittel-Finanzierung (sog. Club-Deal), sowie die Verträge mit den Avalkreditgebern mit Datum vom 27. Oktober 2023 für die DVS-Gruppe neu ausgehandelt. Die DVS TECHNOLOGY GROUP verfügt über eine Betriebsmittelfinanzierung von Mio. EUR 70,0. Diese wurde durch eine Sondertilgung zum 31.12.2025 auf Mio. EUR 65,9 zurückgeführt. Die Avalkreditlinie beläuft sich auf Mio. EUR 70,3. Die neue Vereinbarung hat nunmehr eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2026.

Die Zahlungsfähigkeit des DVS-Konzerns und damit der DVS TECHNOLOGY AG ist auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung der Jahre 2026 und 2027 unter Berücksichtigung der aktuellen Fremdfinanzierungsstruktur gesichert. Wesentliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Verlängerung der am 30. Dezember 2026 endenden Konsortialfinanzierung durch die entsprechenden Banken erfolgt.

Von der zugesagten Kreditlinie in Höhe von TEUR 65.900 sind zum 31. Dezember 2025 im Konzern TEUR 57.234 (i.Vj. TEUR 58.781) ausgeschöpft. Von der zugesagten Avalkreditlinie in Höhe von TEUR 70.300 sind im Konzern zum 31. Dezember 2025 aktuell TEUR 34.795 In Anspruch genommen. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Verhandlung über eine Anschlussfinanzierung der Ende 2026 auslaufenden Konsortialkreditvereinbarung. Daneben werden alternative Finanzierungsformen geprüft. Bei einer erfolgreichen Anschlussfinanzierung sowie einem planmäßigen Geschäftsverlauf ist von einer Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auszugehen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind die handelsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Über die angewandten Bewertungsmethoden berichten wir nachstehend.

2. Anlagevermögen

Gemäß dem Wahlrecht nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB wurden selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände bis zum Jahr 2022 aktiviert. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten die Aktivierung von Entwicklungskosten mit ihren Herstellungskosten. Sie umfassen alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Einzel- und Gemeinkosten. Kosten nach § 255 der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung wurden nicht aktiviert. Ebenso wurden keine Zinsen, die auf den Herstellungszeitraum entfallen, aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear ab Betriebsbereitschaft über 5 Jahre gem. § 253 Abs. 3 S. 3 HGB. Entwicklungskosten fielen im Berichtsjahr nicht mehr an.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das abnutzbare Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 € werden sofort abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der in den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände liegt bei fünf Jahren. Die Nutzungsdauer der im Sachanlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstände liegt zwischen drei und zwanzig Jahren. Fremdkapitalzinsen, die im Herstellungszeitraum auf deren Finanzierung entfallen, werden nicht einbezogen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nominalbeträgen bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

5. Aktive und passive latente Steuern

Aktive und passive latente Steuern werden für zu erwartende Steuererminderungen und für zu erwartende Steuermehrbelastungen nachfolgender Geschäftsjahre angesetzt, sofern sie aus unterschiedlichen Wertansätzen einzelner Bilanzposten resultieren. Grundsätzlich können sich diese Bewertungsunterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen ergeben. Zudem wurden aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge aktiviert. Buchungen latenter Steuern erfolgen unter Ansatz des Steuersatzes für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer pauschal mit 30%.

6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Salden der Verrechnungskonten und Darlehen. Die Ansprüche resultieren aus erbrachten Leistungen bzw. Darlehen zur Abdeckung des Finanzierungsbedarfes. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von TEUR 49.248 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (i.Vj. TEUR 47.935). Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen TEUR 36.866 (i.Vj. TEUR 37.557) auf Darlehensgewährungen und TEUR 12.381 (i.Vj. TEUR 10.378) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Zinsforderungen.

2. Aktive latente Steuern

Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen in Bezug auf die selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände. Im Berichtsjahr wurde das Wahlrecht nach § 274a Nr. 4 HGB genutzt und es wurden latente Steuern gebucht. Für die aktivierten Entwicklungskosten bei den selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mussten passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 18 gebildet werden. Die passiven latenten Steuern wurden mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 30% bewertet. Da auf Grund der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge nicht mit einer Inanspruchnahme der latenten Steuern zu rechnen ist, wurden in gleicher Höhe aktive latente Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen aktiviert. Es wurde zudem das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB genutzt und die Steuern wurden unverrechnet aktivisch und passivisch angesetzt.

3. Eigenkapital

Das Grundkapital ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 in 9.677.413 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt und beträgt 25.000.000,55 €. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30.08.2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 12.499.998,99 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten sind (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Der Gesamtbetrag, der gemäß § 268 Abs. 8 HGB der Ausschüttungssperre unterliegt, beträgt TEUR 59 (i.Vj. TEUR 129) und resultiert aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, dem Aktivüberhang latenter Steuern abzüglich der gebildeten passiven Steuerlatenz im Hinblick auf die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeit:

	bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	Gesamt EUR
Verbindlichkeiten (Vorjahr)	43.732.565,41 (12.292.467,00)	18.433.000,00 (49.975.088,54)	62.165.565,41 (62.267.555,54)

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 38.484 TEUR (i.Vj. 42.603 TEUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren vollständig aus Konsortialdarlehen. Bezüglich der Haftung aus dem Konsortialdarlehensvertrag verweisen wir auf den Abschnitt „E. Sonstige Angaben: 3. Angaben nach § 252 HGB und § 285 Nr. 27 HGB: Haftungsverhältnisse und Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme“ in diesem Anhang. Nach Änderung der Betriebsmittel-Finanzierung mit Vertrag vom 27. Oktober 2023 sind die Darlehen am 30. Dezember 2026 fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit TEUR 65 (i.Vj. TEUR 140) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, mit TEUR 347 (i.Vj. TEUR 130) Zinsen sowie mit TEUR 9.983 (i.Vj. TEUR 7.372) Darlehen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 10.000 (i.Vj. TEUR 9.000) sowie Zinsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.936 (i.Vj. TEUR 983).

5. Passive latente Steuern

Wir verweisen auf die Ausführungen zu aktiven latenten Steuern. Die passiven latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2025 (01.01.2024) EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Gesamt 31.12.2025 (31.12.2024) EUR
Passive latente Steuern (Passive latente Steuern Vorjahr)	38.678,70 (412.016,70)	0,00 (0,00)	20.981,10 (373.338,00)	17.697,60 (38.678,70)

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge nach § 285 Nr. 31 HGB

Aus der Verschmelzung der DVS TECHNOLOGY EUROPE GmbH, Dietzenbach auf die DVS TECHNOLOGY AG, Dietzenbach wurde ein Verschmelzungsgewinn in Höhe von TEUR 850 erzielt, der von außergewöhnlicher Bedeutung und Größenordnung ist. Im Berichtsjahr wurden zudem Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 532 außerplanmäßig abgeschrieben, die von außergewöhnlicher Bedeutung und Größenordnung sind.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Vorjahres sind Aufwendungen aus einem Forderungsverzicht im Zusammenhang mit Forderungen gegen ein verbundenes Unternehmen in Höhe von TEUR 2.411 enthalten, die von außergewöhnlicher Bedeutung und Größenordnung sind. Dieses Unternehmen wurde zum 30. September 2024 veräußert. Ebenso wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 2.500 eingestellt, für den möglichen Verlust der gewährten Darlehen zweier veräußerter verbundener Unternehmen.

E. Sonstige Angaben

1. Angaben nach § 285 Nr. 3a HGB: sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Einbringung des operativen Geschäftes in die DISKUS WERKE Schleiftechnik GmbH, Dietzenbach gemäß Vertrag vom 30. Juni 1992 hat die DISKUS WERKE Schleiftechnik GmbH die im Außenverhältnis primär verpflichtete DVS TECHNOLOGY AG im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung der vor dem 30. Juni 1992 ausgeschiedenen Mitarbeiter der DVS TECHNOLOGY AG freigestellt. Die im Außenverhältnis bei der DVS TECHNOLOGY AG verbliebene Primärverpflichtung hat den Charakter einer Eventualverbindlichkeit. Der Barwert dieser Pensionsverpflichtung beträgt zum 31. Dezember 2025 205 T€ (i.Vj. 241 T€).

Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	bis 1 Jahr EUR	über ein Jahr EUR	Gesamt EUR
Mietverpflichtungen (Vorjahr)	1.138.504,80 (1.122.000,00)	13.662.057,60 (14.586.000,00)	14.800.562,40 (15.708.000,00)
Maschinenleasing (Vorjahr)	17.039,47 (285.557,29)	0,00 (17.039,47)	17.039,47 (302.596,76)
Leasing übrige (insbesondere PKW Leasing) (Vorjahr)	280.686,34 (372.808,92)	205.242,23 (413.499,20)	485.928,57 (786.308,12)
Summe (Vorjahr)	1.436.230,61 (1.780.366,21)	13.867.299,83 (15.016.538,67)	15.303.530,44 (16.796.904,88)

2. Angaben nach § 285 Nr. 7 HGB: Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 43 (i.Vj.: 34). Zudem wurden im Berichtsjahr drei Vorstände (i.Vj.: zwei) beschäftigt. Auszubildende gab es im Geschäftsjahr keine (i.Vj. ein Auszubildender).

3. Angaben nach § 251 HGB und § 285 Nr. 27 HGB: Haftungsverhältnisse und Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme

Bei der DVS TECHNOLOGY AG bestehen Bürgschaftsverhältnisse (TEUR 25.201; i.Vj. TEUR 32.733) und Gewährleistungsverträge (TEUR 34.795; i.Vj. TEUR 45.630). Sämtliche Haftungsverhältnisse bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die DVS TECHNOLOGY AG hat dabei an eine Tochtergesellschaft eine betragsmäßig und zeitlich begrenzte Patronatserklärung abgegeben. Danach hat sich die DVS TECHNOLOGY AG verpflichtet, die jeweilige Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass die Tochtergesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Die Höhe des Patronats ist auf TEUR 7.050 beschränkt. Zum 31. Dezember 2025 ist diese vollständig in Anspruch genommen. Die Liquiditätsplanung der beiden Gesellschaften für die kommenden Jahre lässt nicht erwarten, dass es zu Forderungsausfällen kommen wird.

In den Bürgschaftsverhältnissen bestehen Bürgschaftsverhältnisse für eine gesamtschuldnerische Bürgschaftsverpflichtung gegenüber den Finanzierungspartnern des Bankenkonsortiums bezüglich des Konsortialdarlehens die eine gesamtschuldnerische Mithaftung für Konsortialdarlehensaufnahmen von Tochtergesellschaften betreffen. Diese belaufen sich auf TEUR 18.886 (i.Vj. TEUR 24.781).

Gemäß dem mit den Konsortialbanken und Avalkreditgebern geschlossenen Sicherheitenpoolvertrag vom 27. Oktober 2023 hat die DVS TECHNOLOGY AG für die Inanspruchnahme der Konsortial- und Avalkreditlinie durch die Tochtergesellschaften im Konzern und für eigene Bankverbindlichkeiten aus dem Konsortialdarlehensvertrag (Stand zum 31. Dezember 2025: TEUR 57.234) sämtliche Forderungen aus Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Stand zum 31. Dezember 2025: TEUR 49.248) und sämtliche Flüssigen Mittel (Stand zum 31. Dezember 2025: TEUR 312) zur Sicherheit abgetreten oder verpfändet.

Die Bürgschaftsverpflichtung enthält eine „Limitation Language“, die bezweckt, dass im Falle einer Haftungsinanspruchnahme die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 und 31 GmbHG eingehalten werden.

Bei einer erfolgreichen Anschlussfinanzierung sowie einem planmäßigen Geschäftsverlauf geht die Gesellschaft davon aus, dass eine Inanspruchnahme der abgegebenen Gewährleistungen nicht stattfinden wird.

Weiterhin bestehen Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB aufgrund der Mithaftung für Verpflichtungen Dritter. Die DVS TECHNOLOGY AG haftet gegenüber der Commerzreal für Verbindlichkeit der Pittler Maschinenfabrik AG aus dem Mietkaufvertrag betreffend die an MIC Production GmbH, Krauthausen vermieteten Maschinen. Das Haftungsvolumen per 31. Dezember 2025 beträgt TEUR 3.049. Bisher hat die MIC Production GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Pittler AG erfüllt, so dass wir aktuell nicht mit einer Inanspruchnahme rechnen. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der MIC Production aufgrund der Schwäche der Automobilbranche verschlechtern, kann eine Inanspruchnahme für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

4. Konzernverhältnisse

Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die ROTHENBERGER 4 x S Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt (Amtsgericht Frankfurt, HRB 111465).

Die DVS TECHNOLOGY AG, Dietzenbach erstellt freiwillig einen Konzernabschluss. Die Veröffentlichung des Konzernjahresabschlusses der Rotheberger 4 x S Vermögensverwaltung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. Da der Abschluss der DVS TECHNOLOGY AG freiwillig aufgestellt wird, erfolgt keine Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger.

5. Abhängigkeitsbericht

Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

6. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Die bestehende Betriebsmittelfinanzierung im DVS-Konzern läuft zum 30. Dezember 2026 aus. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Verhandlung über eine Anschlussfinanzierung der Ende 2026 auslaufenden Konsortialkreditvereinbarung. Daneben werden alternative Finanzierungsformen geprüft. Bei einer erfolgreichen Anschlussfinanzierung sowie einem planmäßigen Geschäftsverlauf ist von einer Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auszugehen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen im Anhang unter Punkt „A. Allgemeine Angaben: 2. Going Concern Prämisse“.

Für die Gesellschaft ergeben sich zum aktuellen Stand keine unmittelbaren oder konkret feststellbaren Auswirkungen aus dem Iran Krieg in Nahost. Aufgrund der weiterhin volatilen geopolitischen Lage lassen sich hier keine verlässlichen Prognosen über mögliche finanzwirtschaftliche oder operative Entwicklungen und Auswirkungen treffen. Mit einer Erhöhung der Inflationsrate kann aber vor diesem Hintergrund gerechnet werden.

Dietzenbach, den 18. Mai 2026

Vorstand der DVS TECHNOLOGY AG

Rolf Rickmeyer

Uwe Kling

Uwe Rohfleisch

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DVS TECHNOLOGY AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DVS TECHNOLOGY AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der DVS TECHNOLOGY AG zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang unter dem Punkt „A. Allgemeine Angaben: 2. Going Concern“, „E. Sonstige Angaben: 3. Angaben nach § 251 HGB und § 285 Nr. 27 HGB: Haftungsverhältnisse und Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme“ sowie unter Punkt „E. Sonstige Angaben: 6. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres“ in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung der Jahre 2026 und 2027 unter Berücksichtigung der aktuellen Fremdfinanzierungsstruktur gesichert ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft als Sicherungsgeber für die Konzernfinanzierung der DVS-Gruppe gegenüber dem Bankenkonsortium haftet. Die aktuelle Fremdfinanzierungsstruktur (Darlehens- und Avalkreditlinie) endet am 30. Dezember 2026. Sollte eine Verlängerung der bestehenden Fremdfinanzierungsstruktur nicht gelingen, muss der dann bestehende Liquiditätsbedarf anderweitig gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, besteht eine Bestandsgefährdung. Wie in der Angabe im Anhang unter dem Punkt „A. Allgemeine Angaben: 2. Going Concern“, „E. Sonstige Angaben: Angaben nach § 251 HGB und § 285 Nr. 27 HGB: Haftungsverhältnisse und Gründe für die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme“ sowie unter Punkt „E. Sonstige Angaben: Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und dies ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Markus Grötecke
Wirtschaftsprüfer

Maximilian Walch
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.